



Scheidinger Kirmesverein e.V.,
die jährliche Kirmes innerhalb der Gemeinde Welter

1. Vorsitzender: Martin Schlüter, Scheidinger Str. 20, 59514 Welter

Marktmeister: Thomas Großelohmann, Mobil 0160 – 2848249
Neustadtstr. 24, 59514 Welter Telefon 02384-438
marktmeister@scheidinger-kirmes.de

www.scheidinger-kirmes.de

Vertrag zwischen dem
Scheidinger Kirmesverein e. V. (Veranstalter), vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Martin Schlüter
und (Aussteller)

zur Teilnahme an der Scheidinger Herbstkirmes 2018 vom 05.10.2018 bis 07.10.2018

mit folgendem Fahrgeschäft bzw. Verkaufsstand:

Benötigte Aufbaufläche: Länge _____ Meter, Breite _____ Meter

Benötigter Strombedarf für die Inbetriebnahme: _____ Kilowatt

Besonderheiten: _____

§ 1 Standgebühr, Entgelte und Kaution

- 1. Die Höhe der Standgebühr richtet sich nach der Größe Ihres Fahrgeschäftes und beträgt 50 - 200€. Die Standgebühr wird fällig bei Vertragsabschluss.**
2. Es ist eine Kaution in Höhe von _____ € zu hinterlegen, die spätestens bis zum _____ zu entrichten ist. Die Kaution verfällt, wenn trotz Anmeldung keine Teilnahme an der Kirmes erfolgt und der Stellplatz nicht mehr anderweitig an einen gleichwertigen Aussteller vergeben werden kann. Ansonsten wird die Kaution am letzten Kirmestag wieder ausgezahlt.
Überweisungen sind auf folgendes Konto des Veranstalters einzuzahlen:
Volksbank Welter IBAN DE 69 4146 0116 4208 8880 00, BIC GENODEM1SOE
3. Für die Bereitstellung eines Strom- und Wasseranschlusses mit Abrechnung des Stromverbrauchs durch den Veranstalter wird eine einmalige Gebühr erhoben. Diese beträgt für **Kleinstände und Wohnwagen 45 €** sowie für **Fahrgeschäfte 200 €**. Der Stromverbrauch geht zu Lasten des Ausstellers und wird über einen Zähler am letzten Kirmestag abgerechnet. Die Gebühr für den Stromanschluss wird am ersten Kirmestag im Zusammenhang mit der ersten Zählerablesung in bar erhoben.

§ 2 Platzzuweisung und Abbau

Die Platzzuweisung erfolgt durch den Marktmeister, wobei kein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht. Die Überlassung der Standfläche an einen Dritten (Untervermietung) ist nicht statthaft. Der Aufbau für die Kirmes ist ab Montag vor Kirmesbeginn möglich. Trotz Anmeldung nicht belegte Standflächen der Kirmes können vom Marktmeister ab Donnerstag 12 Uhr vor Kirmesbeginn anderweitig vergeben werden. Der Abbau ist am Folgetag der Kirmes abzuschließen.

§ 3 Abfall

1. Der Aussteller ist verpflichtet, an den Kirmestagen den Standplatz zu säubern und alle durch das Geschäft verursachten Verunreinigungen zu beseitigen. Aussteller, die Speisen zubereiten und anbieten, müssen ebenso wie Losverkäufer Abfallbehälter aufstellen. Frittierfette und -öle sind vom Betreiber selbst zu entsorgen.
2. Der Veranstalter sorgt für die Leerung der von ihm aufgestellten Mülltonnen.

§ 4 Musikdarbietungen

Musikdarbietungen über Lautsprecher sind gemäß den Bestimmungen der Immissionsschutz-gesetze so zu betreiben, dass keine Belästigungen für die Anwohner und Besucher eintreten. Der Aussteller unterwirft sich hierbei den Anweisungen des Veranstalters.

§ 5 Gültigkeit des Vertrages

Das Zustandekommen des Vertrages ist davon abhängig, dass der Aussteller im Besitz der erforderlichen gültigen Gewerbepapiere ist (Reisegewerbekarte, Gesundheitszeugnis etc.).

§ 6 Haftung und Schadenersatz

1. Für alle beim Auf- und Abbau sowie während des Betriebes entstehenden Schäden und Ansprüche gegenüber Dritten haftet der betreibende Aussteller.
2. Führen höhere Gewalt oder nicht vom Veranstalter zu vertretende Umstände und Hindernisse zu einem Ausfall, Abbruch oder Unterbrechung (z.B. Stromausfall) der Veranstaltung, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung hierfür.

Kostenzusammenstellung:

_____ Gesamt _____

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift